

E 3 -NR/XIX.GP.**E n t s c h l i e ß u n g**

des Nationalrates vom 16. Dezember 1994

anläÙlich der Verhandlung des Berichtes des Justizausschusses über den Antrag 4/A der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das AuÙerstreitgesetz, das Personenstandsgesetz, das Namensänderungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Namensrechtsänderungsgesetz - NamRÄG), über den Antrag 21/A der Abgeordneten Dr. Andreas Kohl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Ehenamensgesetz 1994) und über den Antrag 25/A der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Ehegesetz zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Ehenamensrecht und anderen Rechtsinstituten geändert wird (49 der Beilagen)

AnläÙlich der BeschluÙfassung über das Namensrechtsänderungsgesetz wird die Bundesregierung ersucht, darauf hinzuwirken, daÙ durch geeignete organisatorische, administrative und allenfalls auch legislative Maßnahmen Personen der Erwerb eines neuen Familiennamens anläÙlich der Eheschließung möglichst erleichtert wird; die Bundesregierung wird ferner ersucht zu prüfen, wie die Kostenbelastung durch Änderung von Dokumenten aus AnlaÙ der Eheschließung beseitigt werden kann.

In gleicher Weise ersucht der Nationalrat die Landesregierungen, in ihrem Wirkungsbereich derartige Maßnahmen zu setzen.